

**Warnungen und Mahnungen.**

Der Reichstag wird morgen über die Kriegsgewinnsteuer sprechen. In zweiter Lesung hat der Ausschuss den Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne angenommen. Der Entwurf, der bekanntlich den Erwerbsgesellschaften die Bildung einer Sonderrücklage aus ihren Mehrgewinnen vorschreibt, durch die die kommende Kriegsgewinnsteuer sichergestellt werden soll, braucht auch in seiner neuen Fassung, die im wesentlichen die alte geblieben ist, an dieser Stelle nicht eingehend beurteilt zu werden. Die Einzelheiten des Entwurfs haben für die davon betroffenen Gesellschaften ein außerordentliches Interesse; die Allgemeinheit ist nur insoweit daran beteiligt, als damit der Gedanke einer Kriegsgewinnsteuer greifbare Gestalt anzunehmen und aus dem Stadium des Projektes hervorzutreten beginnt. Grundsätzliches braucht zu dieser Steuer kaum mehr gesagt zu werden; wohl noch nie ist eine direkte Steuer so einstimmig gefordert und gutgeheißen worden, wie in diesem Kriege die Belastung die Kriegsgewinne. Ein Leser, der in diesen Tagen seinen Widerspruch bei uns anmeldete, schrieb, er versuche wie bei einem Orkan mit seiner Stimme durchzubringen. „Diese Steuer, so meinte er, entstammt dem Neide! Während man sich freuen sollte, daß es in diesen bösen Zeiten einzelnen Betrieben gut geht, wird engherzig und kleinlich eine neue Steuer ausgeklügelt.“ Demgegenüber muß man sagen: Sie braucht nicht ausgeklügelt zu werden, sondern sie entspringt in ihrer einfachen und natürlichen Form dem ursprünglichsten Gerechtigkeitsföhl jedes Deutschen. Über die Einzelheiten der Besteuerung ist man sich freilich noch gar nicht einig, weder darüber, wo der Begriff Kriegsgewinn aufhört, noch über die Art, wie besteuert werden soll, noch über die wünschenswerte Höhe der Steuer. Darüber ist auch in den bisherigen parlamentarischen Verhandlungen kaum etwas gesagt worden, obgleich sich gerade darauf die allgemeine Aufmerksamkeit richtet.

Der vorbereitende Entwurf enthält die Bestimmung, daß 50 Prozent des Mehrgewinnes der Verteilung an die Gesellschafter entzogen werden und als Kriegsteuer-Reserve zur Verfügung bleiben. Daraus darf man wohl den einen Schluß ziehen, daß damit die oberste Grenze, die die Steuer erklettern kann, gezogen ist, daß die Steuerhöhe in einer Progression festgesetzt werden, die nach der Höhe des Mehrgewinnes bemessen wird, und daß die Steuer erst bei einem Kriegsgewinn von gewisser Höhe mit einem geringen Satz beginnt, um allmählich zu steigen und schließlich die Hälfte zu fassen. Hier hat die Kritik gleich eingegriffen und diese Sätze für zu niedrig erklärt. Man hat auf die unlaute Millionengewinne hingewiesen und bedauert, daß die Leute, die mit allerhand Mitteln in den Besitz von Riesenaufträgen und Riesengewinnen gekommen sind, im günstigsten oder für sie ungünstigsten Fall doch nur 50 Prozent des Gewinnes abgeben sollen. Man schlägt deshalb vor, den Höchstfatz auf 75 oder gar 90 Prozent festzulegen.

Man braucht nicht weiter zu beweisen, daß es sich bei Erfüllung dieser Forderungen überhaupt nicht mehr um eine Besteuerung der Kriegsgewinne als vielmehr um ihre Einziehung handelte. Und in vielen Fällen verlangt der Volkswille tatsächlich, daß kein Federlesen gemacht wird. Was jene Kritiker wollen, das wird erreicht, wenn man bei der Gesetzgebung, wie das in der Kölnischen Zeitung immer geschehen ist, zwischen ordnungsgemäßen Kriegsgewinnen, die eine ganz ansehnliche Höhe erreichen können, und strafbarem Kriegswucher unterscheidet. Die Grenze zwischen beiden mag flüchtig sein; aber sie läßt sich doch feststellen. Wir haben deshalb schon wiederholt ein Gesetz verlangt, das die Nachprüfung aller Verträge vorsieht, die über Kriegslieferungen abgeschlossen worden sind, und das auch die Fälle berücksichtigen müßte, in denen ohne Verträge durch irgendwelche Verabredungen Kriegsgewinne gemacht worden sind. Dabei würde sich schon vielfach die Spreu vom Weizen sondern. Wucherische Verträge, unerlaubt hohe Gewinne, gehören nicht vor die Steuer, sondern vor die Strafbehörde. Wem nachgewiesen wird, daß er gewuchert, daß er im Verhältnis zu seiner Tätigkeit unerhörte Gewinne eingestrichen hat, daß er seine Gewinne mit sträflichen Mitteln erzielt hat, der sollte nicht besteuert, sondern bestraft werden, der sollte seinen Gewinn nicht versteuern, sondern abgeben müssen. Man wehrt sich mit Recht dagegen, in der Kriegsgewinnsteuer etwas wie eine Straffsteuer zu erblicken. Nichts wäre unangebrachter, als die Männer, die uns wirtschaftlich schlagfertig gemacht und gehalten haben, nachträglich bestrafen zu wollen. In vielen Fällen aber ist nichts gerechter, als Gewinne, die unsittlich genannt werden müssen, zu beschlagnahmen. Ein derartiges Strafgesetz müßte zunächst die Lust des Kriegslieferungsgeschäfts reinigen; um so unbefangener könnte man dann an die Besteuerung der ordentlichen Kriegsgewinne herangehen.

Zweifellos ist auch eine Steuer, die redlich Erworbenes bis zur Hälfte dem Fiskus zuführen will, etwas Außerordentliches, das nur mit den außerordentlichen Verhältnissen dieses Krieges gerechtfertigt werden kann. Die Leute, die die phantastischen Steuerhöhen fordern, übersehen, daß ein einmal ermittelter Kriegsgewinn mehrfach zum Steuerobjekt gemacht wird. Es ist anzunehmen, daß das Reich die Kriegsgewinne im Rahmen der Vermögenszuwachsbesteuerung heranziehen wird und daneben der Einzelstaat eine Einkommensverbesserungssteuer erheben wird. Ferner denke man daran, daß viele Gewinne bei den Gesellschaften und den Aktionären versteuert werden, daß auch die Gemeinden Ansprüche erheben werden usw. Doch nehmen wir nun an, daß die Absicht besteht, bei juristischen Personen, insbesondere bei Aktiengesellschaften, die volle Rücklage in der Höhe von 50 Prozent des Mehrgewinns für die Kriegsgewinnsteuer zu beanspruchen und bei Einzelpersonen die Kriegsgewinnsteuer derart zu gestalten, daß sie in Anlehnung an das Besizsteuerfgesetz vom 3. Juli 1913 bis zu 25 Prozent des beim Aktionär vorliegenden Vermögenszuwachses gestaffelt wird. Es ist nützlich, sich die Wirkung einer derart aufgebauten Steuer an Hand einer einfachen Berechnung zu vergegenwärtigen, die für die Aktiengesellschaften im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, unter jeweiliger Veränderung der betreffenden Gemeindesteuerhöhen, allgemein gelten würde. In einem bestimmten Falle erhebt die Gemeinde einen Zuschlag zur staatlichen Einkommenssteuer in der Höhe von 230 Prozent und eine Gemeindegewerbesteuer, welche für Firmen der Gewerbesteuerklasse I, um die es sich hier regelmäßig handeln wird, durchweg 4,35 M für 100 M Ertrag ausmacht. Der Berechnung liegt weiter die Annahme zugrunde, daß bei dem Aktionär, für den noch andere Einkommensquellen fließen, die Dividende der Aktiengesellschaft einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs darstellt. Was bleibt nun von 1 000 000 M Kriegsgewinn der Aktiengesellschaft für den Aktionär übrig, wenn von diesem Gewinn die durch ihn hervorgerufenen, von der Aktiengesellschaft und dem Aktionär zu entrichtenden Steuern in Abzug gebracht werden.

Die Aktiengesellschaft hat zu zahlen:

1. 50 Prozent von 1 000 000 M an Kriegsteuer	500 000 M
2. Staatseinkommensteuer von den restlichen 500 000 M	19 800 M
3. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer	9 900 M
4. Gemeindeeinkommensteuer 230 Prozent	45 540 M
5. Gemeindegewerbesteuer 4,35 M von 100 M Ertrag	21 750 M
	<hr/> 596 990 M

Von dem Kriegsgewinn von 1 000 000 M blieben somit bei der Aktiengesellschaft übrig 403 010 M. Wird dieser Betrag von 403 010 M als Dividende ausgezahlt, so hat nach obigen Voraussetzungen der Aktionär an Steuern zu entrichten:

1. 25 Prozent Vermögenszuwachssteuer	100 752,50 M
2. Staatseinkommensteuer	16 000,— M
3. 25 Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer	4 000,— M
4. Gemeindeeinkommensteuer 230 Prozent	36 800,— M
5. Kirchensteuer von 40 Prozent	6 400,— M
	<hr/> 163 952,50 M

Bringt man diese 163 952,50 M von obigen 403 010 M in Abzug, so verbleiben von dem Kriegsgewinn von 1 000 000 M 239 057,50 M. Würde entgegen der Annahme in obiger Berechnung die Gemeindesteuer bei der Aktiengesellschaft nicht nur von dem nach Abzug der Kriegsteuer vorhandenen Kriegsgewinn von 500 000 M, sondern von dem gesamten Kriegsgewinn von 1 000 000 M zu entrichten sein, so würde die Aktiengesellschaft an Gemeindeeinkommensteuer und Gemeindegewerbesteuer noch